27. Ift bei Berechnung des Aftienausgabestempels und bes Anschaffungsstempels dem Ausgabepreis und Gegenstandswerte der Betrag hinzugurechnen, den die Übernehmer der Aftien zur Bestreitung der Rosten der Errichtung und ersten Organisation der Atziengesellschaft zu zahlen sich verpflichtet haben?

Reichsftempelgeset vom 15. Juli 1909, Tarifur. 1a und 4a zu 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. September 1912 i. S. Deutsche Rüdsversicherungs-Att.-Ges. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 159/12

- L Landgericht Coln.
- II. Oberlandesgericht baselbft.

Die vorstehende Frage ift bejaht worden aus folgenden Gründen:

"Nach Tarifnr. 1a AStempG. wird die Stempelabgabe bei Attien vom Rennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der be-

scheinigten Einzahlungen "zuzüglich bes Betrags" berechnet, "zu bem fie hoher, als ber Nennwert lautet, ausgegeben werden". Über bie Höhe des Stempels entscheidet hiernach der Ausgabepreis, b. i. der Betrag, ben die Erwerber der Aftien und ber Interimsscheine als Gegenleiftung für beren Empfang zu entrichten haben. Dabei ift es ohne Bedeutung, aus welchen Grunden biefer Preis fo, wie geschehen, bestimmt worden ift, und ob ein Teil bes erzielten Erlofes gur Dedung ber Roften bienen foll, die mit ber Grundung und erften Ginrichtung der Gelellschaft, insbesondere mit der Aftienausgabe verbunden und arundfählich von ber bie Aftien ober Interimsscheine ausgebenben Gesellichaft zu tragen sind. Daburch wird an ber Tatsache nichts geanbert, bag ber Erwerber, um bie Altie ober ben Interims. schein zu erlangen, über ben Rennwert hinaus ben für jene Auslagen zu verwendenden Geldbetrag zu zahlen verpflichtet ift. Sätte biernach die Rlägerin die Aftien jum Betrage von 110 v. H. mit bem Hinaufugen ausgegeben, dag biervon 10 v. S. jur Dedung ber Roften ber Errichtung und erften Organisation ber Gesellschaft zu bienen bestimmt feien, fo ware unzweifelhaft ber Stempelberechnung ein Ausgabepreis von 110 v. S. zugrunde zu legen gewesen. Im Grunbungsvertrage vom 10. Januar 1911 ift zwar ber Ausgabepreis nicht ausbrücklich auf 110 v. H. angegeben; ber Bertrag ergibt jedoch. baß ber Ausgabepreis in Wirklichkeit in biefer Sobe vereinbart ift. und hieran anbert nichts die abweichende außere Raffung ber in Betracht tommenden Bereinbarung. Nach biefer erfolgt bie Ausgabe ber Altien "jum Rennbetrage". Im unmittelbaren Anschluß bieran wird aber weiter bestimmt, daß zur Bestreitung der von den Grunbern zu tragenden Roften ber Errichtung und ber erften Organisation ber Gesellschaft von den Gründern 10 v. S. bes Rennbetrags der Aftien "à fonds perdu eingezahlt" seien und bag zu Lasten ber Gefellschaft irgend ein Grundungsaufwand nicht entftehe.

Wenn der Berufungsrichter diese Bestimmung als einen Bestandteil des die Gesellschaftsgründung und Aktienausgabe regelnden Bertrags, die Zahlung der 10 v. H. also als eine nicht bloß nebenher vereindarte selbständige Leistung, sondern als eine den Gründern und Aktienempfängern obliegende Gegenleistung auffaßt, so gibt er damit dem Vertrag eine Auslegung, die für das Revisionsgericht bindend ist, da sie einen Rechtsirrium nicht erkennen läßt. Die Auslegung

entspricht übrigens durchaus der Sach = und Rechtslage. Daß nicht etwa bloß die Rahlung ber 10 v. H. als tatfächlich erfolgt hat bezeichnet werden, vielmehr auch bie Berpflichtung ber Gründer zur Leiftung biefer Bahlung bat anerkannt werben follen, eraibt fich baraus, daß bie Grunder ausbrucklich als die Berfonen bezeichnet werden, welche bie Rosten ber Errichtung und ber erften Organisation ber Gesellschaft zu tragen haben. Wenn hervorgehoben ift, baß bie Bahlung ber Gründer "a fonds perdu" erfolgt fei. fo bat bas offenbar nur ben Sinn, daß bie Grunder gur Rudforderung ber gezahlten 10 v. H. niemals berechtigt fein follten. Hätten bie Grünber nicht die Rablung biefes Betrags übernommen, jo batte die Gefellschaft, die damals Gewinn noch nicht erzielt haben tonnte, gur erforberlichen Dedung ber Roften ber Errichtung und erften Dragnifation Schulden aufnehmen muffen. Das wurde durch die übernahme ber Roften feitens ber Grunder überfluffig, es wurde baburch ber Befellichaft eine Ausgabe erspart, bie fie aus ihrem Bermogen batte beden muffen, und mithin bas Bermogen und Betriebstapital ber Gefellichaft um 10 v. S. erhöht. Da hierdurch auch die Ertragsfähigkeit der Aktien und ihr Umsatwert entsprechend sich erhöhen mußte, fo ftieg damit auch ihr innerer Wert in bemfelben Berhaltnis, so daß sie einen angemessenen Gegenwert für die um 10 v. H. erbobte Leiftung ber Gründer barftellten.

Die Revision beruft sich basür, daß die Übernahme der Zahlung der bezeichneten 10 v. H. eine Stempelpflicht nicht begründe, auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 55 S. 43 abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1903. Es ist auch zutreffend, daß in diesem Urteil ausgeführt ist, zu dem der Stempelberechnung zugrunde zu legenden Ausgabebetrage seien bei inländischen Aktien die von den Aktienempfängern übernommenen Beträge des Aktienstempels nicht zu rechnen. Später ist aber der Senat bei nochmaliger Prüsung der Rechtsfrage von diesem Standpunkt abgegangen und hat in den Urteilen vom 12. April 1912 (Rep. VII 49/12) und vom 2. Januar 1912 (Entsch. des KS.'s in Zivils. Bd. 78 S. 169) angenommen, daß bei Berechnung des Reichsstempels dem Werte des Gegenstandes der für den Reichsstempel und die Gründungskosten in Ansat gebrachte Teil des Preises hinzuzurechnen ist. Das erste der beiden Urteile betrifft den Aktienausgabestempel

(Tarifur. 1a MStempG.), das andere ben Anschaffungsstempel (Tarifur. 4a das.). Auf die Entscheidungsgründe dieser beiden Urteile kann im übrigen hier lediglich verwiesen werden. Für die im vorliegenden Falle übernommenen Kosten "der Errichtung und ersten Organisation der Gesellschaft" muß dasselbe gelten, was in jenen Urteilen hinsichtlich der Stempel- und Gründungskosten ausgesihrt ist. Der Anspruch des Beklagten auf den dreiprozentigen Stempel der Tarifur. 1a von 500000 mit 15000 M ist hiernach begründet.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt unmittelbar, daß auch ber nachgeforderte Anschaffungsstempel aus Tarifur. 4a zu 3 MStemps. mit $^3/_{10}$ v. T. von 500000 M gleich 150 M dem Betlagten zusteht; denn dieser Stempel berechnet sich nach dem Werte des Gegenstandes des Geschäfts, für dessen Bemessung die für den Aktienerwerd vereindarte Gegenleiftung entscheidend ist. Diese Gegenleiftung umsfaßt die Übernahme der zur Deckung der Errichtungs- und Organissationskosten bestimmten 10 v. H. des Nennbetrags.

Ob etwa von diesem Mehrbetrage der Schenlungsstempel zu entrichten sein würde, wenn man, den Ausstührungen der Revision solgend, annehmen müßte, diese 10 v. H. seien von den Gründern, unabhängig von der Ausgabe der Attien, nebenher durch selbständigen Bertrag übernommen worden, kann dahingestellt bleiben, da diese Übernahme hier nicht eine Schenlung, sondern die Segenleistung für den Erwerb der Aktien darstellt."